

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die Geschichte dieser völkerrechtlichen Verhältnisse der Donau ist kurz folgende: Die erwähnten Wiener Bestimmungen wurden durch den Pariser Friedensvertrag vom 30. März 1856 auch auf die Donau übertragen. Es wurde eine europäische Donauf Kommission, bestehend aus Vertretern von Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei eingesetzt, die beauftragt wurde, die zur Erhaltung der Schiffbarkeit notwendigen Arbeiten auf der Strecke von Iascea bis zu den Donaumündungen auszuführen. Dies war nämlich im Interesse der gesamten Donauschiffahrt erforderlich, weil Rußland, dem damals seit dem Frieden von Bukarest 1812 die Donaumündungen samt dem Donadelta tatsächlich gehörten, ob schon dieses Gebiet vertragsmäßig eigentlich neutral sein sollte, nichts gegen die Verlandung der Mündungen tat, oder soweit es etwas dagegen tat, eine lästige Überwachung der Schiffahrt ausübte. Durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 wurde die Strecke neutralen und internationalen Charakters von Iascea aufwärts bis zum Eisernen Tor verlängert und auch Rumänien eine Stelle in der Donauf Kommission eingeräumt. Iascea liegt auf dem rechten Donauufer in heutigem rumänischem Gebiet (Dobrudscha), zirka 100 Kilometer von der Mündung. Das Eisernen Tor bildet bekanntlich jene starke Verengung des Flussbettes, ungefähr bei dem Treffpunkt der Grenzen von Ungarn, Serbien und Rumänien.

Durch den Pariser Friedensvertrag wurde ferner eine zweite Kommission der Donauuferstaaten eingesetzt, bestehend aus Delegierten von Österreich, Bayern, Württemberg und der Türkei, sowie aus Kommissären der damaligen Donaufürstentümer, behufs Regelung der Schiffahrtsverhältnisse. Von diesen genannten Staaten wurden am 7. November 1857 die Donauschiffahrtsakte vereinbart, welche die Freiheit der Schiffahrt gewährleisten und im übrigen auch strompolizeiliche Vorschriften enthalten. Über die Art und Weise der Inkraftsetzung des Inhalts des Reglements war es übrigens mit Rumänien zu einem Konflikt gekommen, der bis heute noch nicht endgültig ausgeglichen werden konnte. Rumänien protestierte damals dagegen, daß Österreich-Ungarn das Präsidium in dieser Kommission einnehmen sollte, und erklärte es als eine Verletzung der Hoheitsrechte der beteiligten Uferstaaten, daß man dieser zur Aufsicht über die Einhaltung der Donauschiffahrtsakte eingesetzten gemischten Kommission dieselbe Unabhängigkeit von den betroffenen Territorialhoheiten gewähre, wie der ursprünglichen europäischen Donauf Kommission. Trotz dieser ablehnenden Haltung Rumäniens unterzeichneten aber die Großmächte am 10. März 1883 einen Vertrag, wonach die Vollmacht der europäischen Donauf Kommission zunächst bis zum 24. April 1904 verlängert und ihr Kompetenzbereich bis Braila (zirka 1 Kilometer stromaufwärts Galatz) ausgedehnt wurde. Die Aufsicht über die weitere Strecke von Braila bis zum Eisernen Tor sollte einer gemischten Kommission übertragen werden, mit derselben Geltungsdauer wie für die europäische Donauf Kommission, also zunächst bis 1904. Da Rumänien aber an seinem Widerspruch festhielt und die Großmächte es nicht durch politischen Druck zum Beitritt zwingen wollten, zumal auch angesehenen Völkerrechtslehrer für Rumäniens Uferrechte eintraten, so konnte der erwähnte Vertrag bisher nicht in Kraft treten.

Trotz dieser leider noch nicht völlig geklärten Verhältnisse kann aber das Recht der obengenannten Vertragsstaaten zur

freien Benutzung der unteren Donau (also auch zu Transporten von Kriegsmitteln) nicht bestritten werden. Somit kann es nur, wenn man sich nicht nach dem Vorbilde Englands überhaupt über alle internationalen Verträge während dieses Krieges hinwegsetzen will, einer späteren gemeinsamen Vereinbarung der Vertragsstaaten nach dem Frieden vorbehalten bleiben, eine irgendwie anders geartete Regelung der Verhältnisse zu treffen. Wenn Griechenland auf die Proteste des deutschen, des österreichisch-ungarischen und des osmanischen Vertreters Mitte März 1915 in Athen zugesagt hat, daß es Kriegslieferungen von Rußland und Serbien auf dem Binnenwege über seinen Hafen Saloniki fortan untersagen wolle, so wird es nach den hier geschilderten Verhältnissen noch immer möglich sein, Hilfsmittel jeder Art auf dem Wege über die untere Donau nach Serbien zu schaffen. Die Neutralität von Rumänien und Bulgarien ist also nach Lage der Dinge für Serbien günstig, und für uns unverhinderbar ungünstig.

Dies beweisen unter anderem folgende Vorfälle:

Schon im August war der russische Dampfer „Besarabek“ damit beschäftigt, in der Donau Minen zu legen, um die Fahrt von Dampfern, die Munition nach Bulgarien zu bringen hatten, unmöglich zu machen.

Im Laufe des Herbstes sollen dann zahlreiche russische Transportschiffe mit Kriegsmaterial und Lebensmitteln für Serbien auf der Donau passiert sein.

Nach einer anderen Meldung handelt es sich aber bei diesen Verschiffungen nicht um solche von Rußland nach Serbien gehende Transporte, sondern um die Beförderung von französischem Kriegsmaterial über Serbien nach Rußland. Das Wahrscheinlichste ist: daß beides zutrifft.

Diesen Verkehr zu verhindern, dies stand eben — wie früher dargelegt wurde — leider nicht in der Macht der Donauflotte.

\* \* \*

Mit dem Stillstande der Operationen gegen Serbien trat natürlich auch in der Tätigkeit der Donauflotte eine Pause ein, die nur zeitweise von kleinen Geschützkämpfen gegen feindliche Kontingente unterbrochen wurde. Nach allem vermag ich jedoch dieses Kapitel des ersten Bandes mit der Zusammenfassung abzuschließen, daß das außerordentlich tapfere Verhalten unserer k. u. k. Monitorbemannungen im Jahre 1914 für die Wiederaufnahme des Kampfes mit Serbien im Jahre 1915 die wirksamste Unterstützung der zu erwartenden Heeresunternehmungen mit Zuversicht verbürgt.

Während aber selbst die Leistungen einzelner Torpedoboote in der weiten Adria wegen der militärischen und politischen Tragweite dieser Aktionen stets sehr schnell im Depeschenwege zur Kenntnis der ganzen Welt gelangen, mußte sich die k. u. k. Donauflotte meistens damit bescheiden, ihre Heldentaten einstweilen bloß von einigen Eingeweihten voll gewürdigt zu sehen. Die Berichte der Tagespresse über die Vorgänge auf der Donau sind stets knapp gehalten, weil die Natur des Krieges die möglichste Geheimhaltung aller Begleitumstände erfordert. Desehrückhaltloser muß aber dann wenigstens in der kriegsgeschichtlichen Festlegung der Begebenheiten die dankbare Anerkennung für die vollbrachten Taten sein, womit hier, trotz redlichem Willen, infolge der obwaltenden Umstände vorerst nur der elementarste Versuch gemacht werden konnte.